

|                       |    |    |    |    |
|-----------------------|----|----|----|----|
| Straßenmeister        |    |    |    |    |
| Eing.: 3 0. SEP. 2025 |    |    |    |    |
| VA                    | TA | BW | TM | BW |
|                       |    |    |    |    |



Landesbetrieb für Straßenbau • Postfach 1221 • 66512 Neunkirchen

SM Völklingen  
Standort Sulzbach

Fachbereich: Verkehrsverwaltung

Bearbeiter: Niklas Zimmer

Tel.: 06821 100 - 327

Fax: 06821 100 - 228

E-Mail: ni.zimmer@lfs.saarland.de

Az: VKR-600#25\_210\_250908\_1A\_L170

WallerfängenDillingenHangrutsch

Datum: 26.09.2025

Verkehrsrechtliche Anordnung der Verkehrsbehörde des Landkreises Saarlouis:  
Beigefügter Verkehrszeichenplan „L170 Dillingen – Wallerfängen“

Anbei erhalten Sie:

mit der Bitte um:

- |                                                                 |                                                               |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Schreiben                              | <input type="checkbox"/> Rückgabe                             |
| <input type="checkbox"/> Kopie                                  | <input checked="" type="checkbox"/> weitere Veranlassung      |
| <input type="checkbox"/> Vorgang                                | <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme                        |
| <input type="checkbox"/> Anlage                                 | <input type="checkbox"/> Stellungnahme                        |
| <input type="checkbox"/> wie besprochen                         | <input type="checkbox"/> Rücksprache/Rückruf                  |
| <input checked="" type="checkbox"/> zuständigkeithalber die VRA | <input checked="" type="checkbox"/> Terminvereinbarung        |
| <input checked="" type="checkbox"/> zu Ihrer Information        | <input checked="" type="checkbox"/> Durchführung der Arbeiten |

den Vollzug der Arbeiten dem  
FB 13 und der Verkehrsbehörde  
des Landkreises Saarlouis, Herrn  
Ebert, mitzuteilen.

Beide VRA's wurden an SM VK und SM MZG geschickt ; Bitte Absprache Zwecks  
Umsetzung

Mit freundlichen Grüßen



## Verkehrsrechtliche Anordnung

Gemäß § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (Bundesgesetzbl. I S. 367) in der zurzeit geltenden Fassung wird aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs in der Gemeinde Wallerfangen folgendes angeordnet:

### L 170 a.g.O zwischen NK 6606008 und NK 6606047

Die L 170 wird auf dem oben genannten Streckenabschnitt für alle Verkehrsteilnehmer bis auf weiteres voll gesperrt.

Der beigefügte Verkehrszeichenplan „L170 Dillingen – Wallerfangen“ ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die hiesige Straßenverkehrsbehörde ist bei Veränderungen über den Sachstand bzgl. der Durchführung von Hangsicherungsmaßnahmen bzw. der Einrichtung etwaiger Schutzsysteme zeitnah zu unterrichten, um die Notwendigkeit einer Aufrechterhaltung der Sperrung überprüfen zu können.

### Begründung:

Im Zuge der L 170 ist es in der Vergangenheit gehäuft zu Hangrutschungen gekommen, bei denen Erdmassen bis auf die angrenzende L 170 gelangt sind. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten geotechnischen Gutachten (vgl. Aktennotiz-Nr.: 4600-13N03, Dr. Jung + Lang, Seite 4, vom 01.08.2025) bestätigen nach wie vor die Gefahr von Abgängen der lose im Hang liegenden Erdmassen und Baumstämme. Sicherungsmaßnahmen, die Verkehrsteilnehmer wirksam vor abgehenden Erdmassen und ähnlichen Gefahren schützen würden, existieren derzeit nicht. Insoweit liegt auf diesem Streckenabschnitt eine auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruhende Gefahrenlage i.S.d. § 45 Abs. 9 S. 3 StVO vor, die das allgemeine Risiko für bedeutende Rechtsgüter erheblich übersteigt und daher die Anordnung von Verkehrsregelnden Maßnahmen, insbesondere für den fließenden Verkehr notwendig macht. Die Anordnung der Vollsperrung der L 170 für alle Verkehrsteilnehmer stellt hierbei eine geeignete Maßnahme dar, die erforderlich und notwendig ist, da es sich nicht vorhersehen lässt, wann und in welchem Umfang künftige Hangrutsche oder Geröllabgänge die Fahrbahn beeinträchtigen werden, zudem existieren keine baulichen Schutzeinrichtungen, weswegen weniger einschränkende Maßnahmen wie beispielsweise temporäre oder halbseitige Sperrungen keine geeigneten Maßnahmen für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer darstellen.

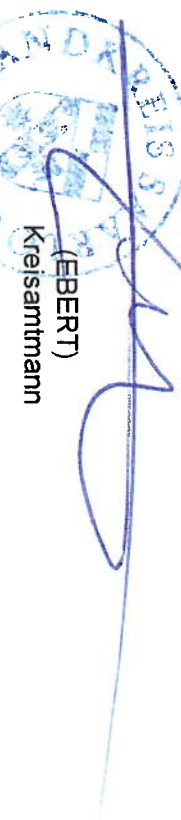
Die Anordnung der Vollsperrung der L 170 ist darüber hinaus auch verhältnismäßig. Bei Abwägung der Interessen stehen sich das aus der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitete Interesse der Verkehrsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung der L 170 und das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG bzw. die Verpflichtung des Staates, diese zu schützen, gegenüber. Der L 170 kommt als Landstraße erster Ordnung ihrem Widmungszweck gemäß eine entsprechende Verkehrsbedeutung hinsichtlich der Abwicklung des überörtlichen Verkehrs zwischen den Orten Wallerfangen und Rehlingen zu. Insoweit stellt die Vollsperrung dieser Verkehrsverbindung aus verkehrsrechtlicher Sicht den größtmöglichen Eingriff dar. Da im Falle eines Hangrutsches jedoch eine Gefahr für Leib und Leben einer unbestimmten Vielzahl von Personen sowie für Sachwerte von bedeutendem Wert besteht, müssen die allgemeinen Freiheitsrechte der Verkehrsteil-

nehmer gegenüber den Rechten zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit bzw. von Sachwerten von bedeutendem Wert zurückstehen.

Die Anordnung der Vollsperrung der L 170 ist angemessen, da hierdurch eine Gefährdung Dritter wirksam ausgeschlossen werden kann. Zudem ist die Spermaßnahme zumutbar, da es geeignete Umfahrungsmöglichkeiten für alle Verkehrsteilnehmer gibt.

66740 Saarlouis, den 18. September 2025

Der Landrat  
des Landkreises Saarlouis  
-Straßenverkehrsbehörde-



(EBERT)  
Kreisamtmann

Der Landrat  
des Landkreises Saarlouis  
-Straßenverkehrsbehörde-  
32-238/06

66740 Saarlouis, den 18. September 2025

Landesbetrieb für Straßenbau  
Peter-Neuber-Allee 1

66538 Neunkirchen

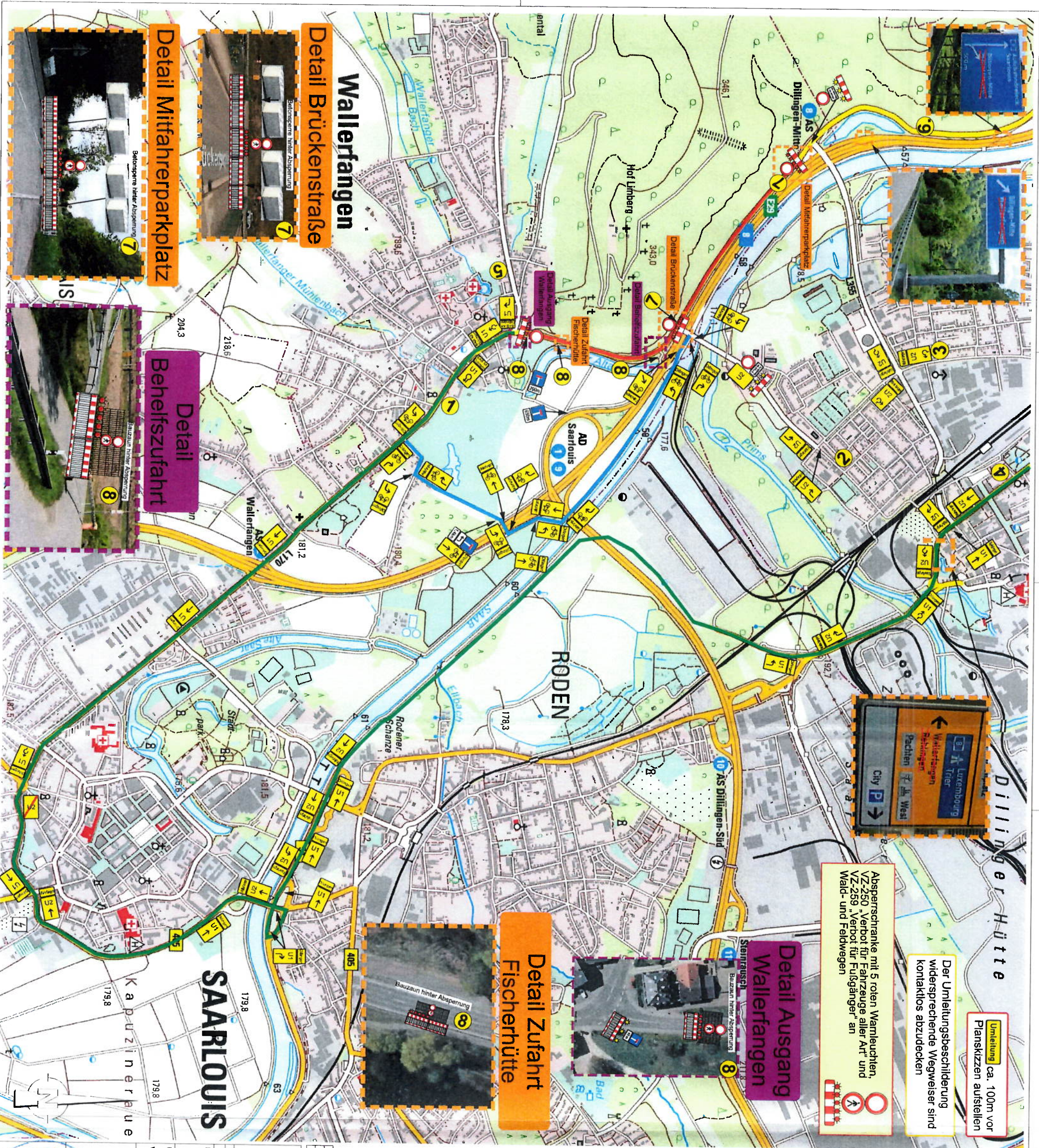
zur Kenntnis und zum Vollzug übersandt.

Durchschrift

- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
- Oberste Straßenverkehrsbehörde
- Polizeiinspektion Saarlouis
- SM Völklingen
- Ortspolizeibehörde Wallerfangen
- Ortspolizeibehörde Dillingen
- Ortspolizeibehörde Rehlingen-Siersburg

zur Kenntnisnahme übersandt.





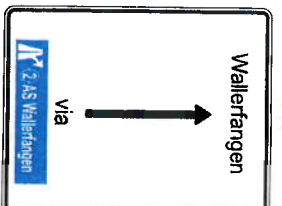
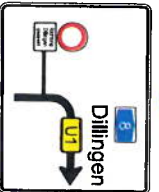
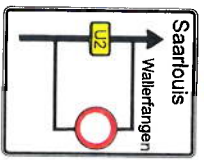
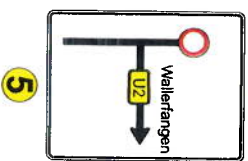
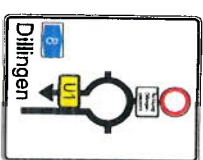
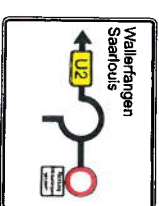
Umlenkung ca. 100m vor  
Plankizzen aufstellen

Der Umlenkungsbeschilderung  
widersprechende Wegweiser sind  
kontaktlos abzudecken

Absperre mit 5 roten Warnleuchten,  
VZ-250, Verbot für Fahrzeuge aller Art und  
Wald- und Feldwegen

Detail Ausgang  
Wallerfangen

Detail Zufahrt  
Fischerhütte



Bauzaun



Der Bauzaun ist über die gesamte  
Fahrbahnbreite + Gehwege aufzustellen.

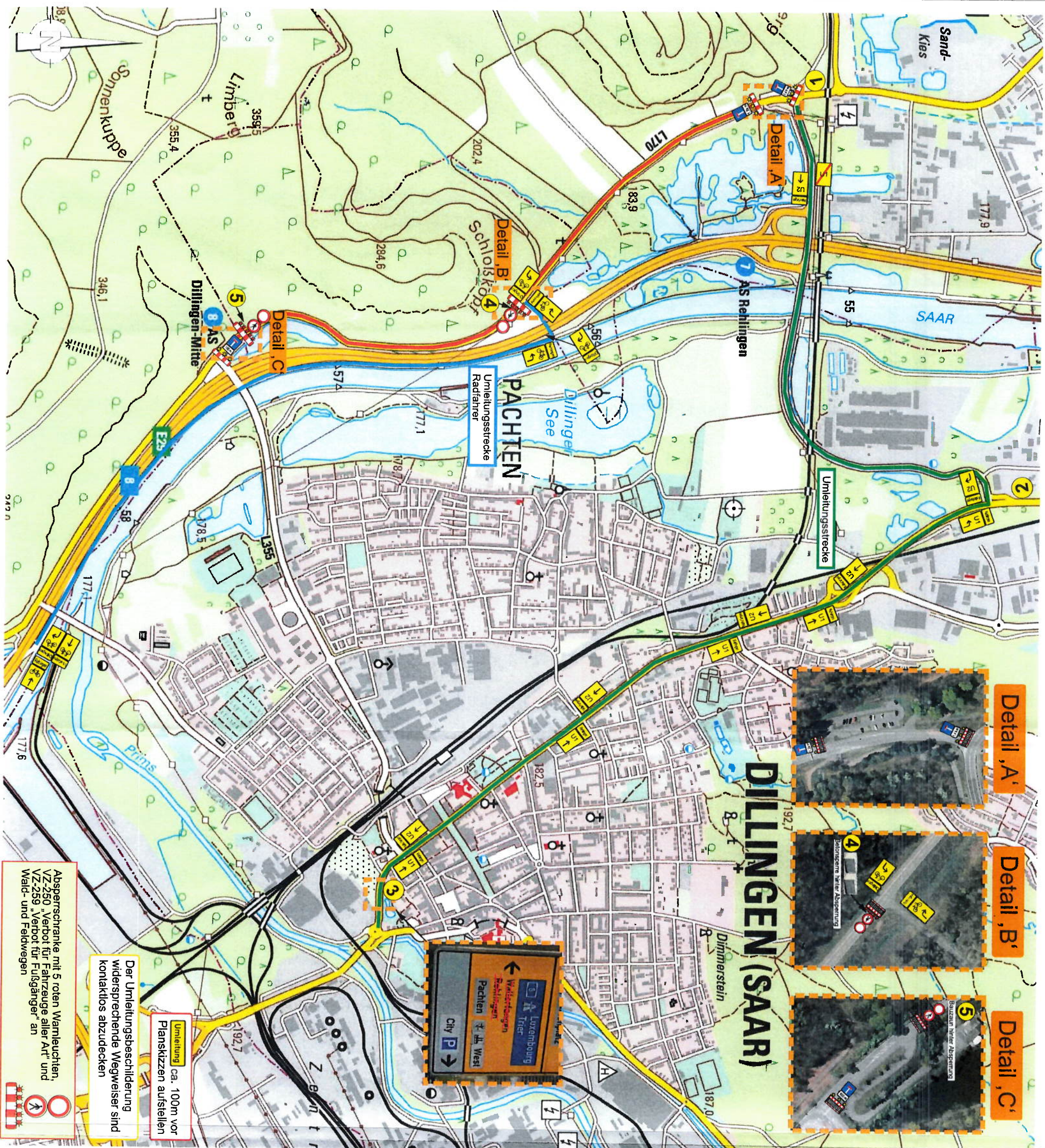
| Nr. | Datum | Gezeichnet | Geprüft |
|-----|-------|------------|---------|
| 1   |       |            |         |
| 2   |       |            |         |
| 3   |       |            |         |
| 4   |       |            |         |
| 5   |       |            |         |
| 6   |       |            |         |
| 7   |       |            |         |
| 8   |       |            |         |

|                                                                        |                                                                         |                      |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Landesbetrieb<br>für Straßenbau                                        | SAARLAND                                                                | Unterlage Nr.:<br>01 |
| Landesbetrieb für Straßenbau<br>Postfach 1000-339<br>66339 Neunkirchen | Tel.: 06821/100-0<br>Fax: 06821/100-339<br>E-Mail: postfach@saarland.de | Blatt Nr.:<br>xxx    |
| Strasse                                                                | Streckenbezeichnung                                                     | Gemarkung            |
| L170                                                                   | Dillingen - Wallerfangen                                                |                      |
| Bauwerk                                                                |                                                                         |                      |
| Fahrbahnanleitung                                                      |                                                                         |                      |
| L170 Dillingen - Wallerfangen                                          |                                                                         |                      |
| Planzeichnung                                                          |                                                                         |                      |
| Verkehrszeichenplan                                                    |                                                                         |                      |

Dieser Wartungs-/Beschilderungsplan  
wird gemäß § 45 SVO angeordnet.

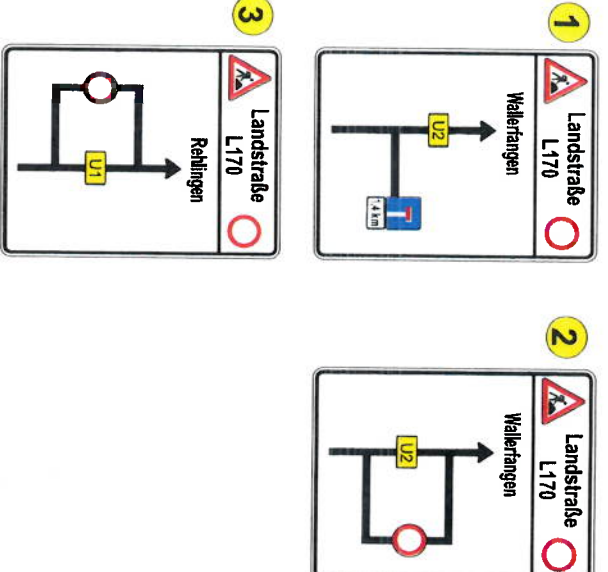
Der Landrat  
Saarbrücken, den  
18.02.25  
aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß § 45 Abs. 2 SVO  
im Auftrag  
(Unterschrift)





Der Umleitungsbeschilderung widersprechende Wegweiser sind kontaklos abzudecken

Absperschranke mit 5 roten Warnleuchten, VZ-250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ und VZ-259 „Verbot für Fußgänger“ an Wald- und Feldwegen



Der Bauzaun ist über die gesamte Fahrbahnbreite + Gehwege aufzustellen.

| a   | b     | c          | d        | e |
|-----|-------|------------|----------|---|
| Nr. | Datum | Gezeichnet | Gedruckt |   |

|                                        |  |                 |  |
|----------------------------------------|--|-----------------|--|
| *Landesbetrieb für Straßenbau SAARLAND |  | Umfang Nr. 01   |  |
| Landesbetrieb für Straßenbau Saarland  |  | Blatt Nr. xxx   |  |
| Postfach 10 00 00 66238 Neunkirchen    |  | Projekt-Nr. xxx |  |
| E-Mail: poststelle@ls.saarland.de      |  | Datum           |  |
| Straße                                 |  | Gezeichnet      |  |
| Straßenbezeichnung                     |  | Gedruckt        |  |
| Dillingen - Rehlingen                  |  | Datum           |  |
| Bauwerk                                |  | Gezeichnet      |  |
| L170 Dillingen - Rehlingen             |  | Gedruckt        |  |
| Planerstellung                         |  | Gezeichnet      |  |
| Verkehrsschilderplan                   |  | Gedruckt        |  |

Dieser Markierungs-/Beschilderungsplan wird gemäß § 45 StVO angeordnet.

18.03.21

Saarlouis, den 18.03.21 Der Landrat

abgewerkteinschreiben Straßenverkehrsbehörden Abs. 2 StVO

in Auftrag

(Unterschrift)



## 6. Zusammenfassung

Für die eingetretene Rutschung im Bereich des Wald- /Wirtschaftsweges oberhalb der L170 bei Dillingen wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt und Vorschläge zur Sanierung erarbeitet.

Der Baugrund setzt sich maßgeblich aus geringmächtigem Felszersatz und dem unterhalb verlaufenden Festgestein des Mittleren Buntsandstein zusammen.

Die vorhandenen Böschungen sind auf Grundlage von Standsicherheitsberechnungen zumindest teilweise statisch überbeansprucht, was in Verbindung mit Wasserzufluss als ursächlich für die eingetretenen Schäden angesehen wird.

Aus baupraktischer Sicht wird eine Sanierung durch dauerhafte Ertüchtigung der Böschung am talseitigen Rand des Wirtschaftsweges mittels einer rückverhängten Drahtnetzsicherung empfohlen.

In diesem Zusammenhang sind lose Massen im Bereich der Rutschung sowie am Böschungsfuß nach örtlicher Festlegung zu berräumen.

Die Sanierung ist zu planen.

Weitere Hinweise sind dem vorliegenden Bericht zu entnehmen.

Saarbrücken, 17.05.2024

gesehen:

bearbeitet:

Dr. Jung + Lang Ingenieure GmbH,  
Geotechnik und Umwelt  
Post  
Europaplatz 17  
66113 Saarbrücken

B. Eng. Marco Wagner

Dipl.-Ing. Martin Recktenwald